

Teilnahmebedingungen

Allgemeine Teilnahmebedingungen der Evangelischen Jugend der Kirchengemeinde Weilheim.

Was uns grundsätzlich wichtig ist

Die Evangelische Jugend ist ein Teil der Kirchengemeinde Weilheim und kein kommerzieller Reiseveranstalter, unsere Freizeiten sind keine Individualreisen, sondern Gruppenreisen für Kinder und Jugendliche aus unserer Gemeinde, Gruppen und weiteren Angeboten, denen sich andere Interessierte gerne anschließen können, so sie zum Teilnehmerkreis passen, der in der jeweiligen Ausschreibung genannt ist. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist KEINE Voraussetzung für eine Freizeiteilnahme.

Wir wünschen uns für Team und Teilnehmende eine gute Gemeinschaft und ein gutes Gruppenklima – und setzen bei allen Beteiligten die Bereitschaft voraus, dazu beizutragen. Wir erwarten von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (im weiteren Text „TN“), dass sie sich in die Freizeitgemeinschaft einbringen wollen und sich an den gemeinsamen Programmpunkten beteiligen. Gemeinsame Programmpunkte sind z.B. Andachten, Themen- oder Kreativgruppen, Mahlzeiten, Ausflüge oder Abendprogramme. Natürlich gibt es daneben auch programmfreie Zeit zur eigenen Gestaltung.

Wir planen und gestalten unsere Freizeiten aufgrund christlicher Inhalte. Wir erwarten nicht, dass die Teilnehmenden diese Inhalte in allen Punkten teilen, allerdings die Bereitschaft, sich auf Andachten, Gottesdienste oder biblische Texte und Themen einzulassen. Im Rahmen der Reise anfallende Aufgaben (Reinigungs-, Tisch- und Küchendienste, Aufräumen) werden in der Regel von den Teilnehmenden gemeinsam wahrgenommen.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

- 1.1. Mit der Anmeldung zu einer unserer Maßnahmen bieten Sie, der/die Teilnehmer/in (im folgenden "TN" genannt) oder dessen Erziehungsberechtigter, uns, dem Veranstalter der Maßnahme, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in dem Prospekt / der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und der Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung ihrerseits erfolgt schriftlich auf unserem Vordruck. Die Anmeldungen werden alle gesammelt und nach Anmeldeschluss nach dem jeweiligen zu dieser Maßnahme veröffentlichten Verfahren bearbeitet (z.B. Losverfahren, Eingangsdatum, usw.). Dieses Verfahren wird bei der Anmeldung benannt und auch in einem durch den Jugendausschuss und/oder den Kirchenvorstand erstellt und veröffentlicht. Erst nach der Durchführung des Verfahrens werden die Zusagen/Reisebestätigungen sowie weitere Anmeldeunterlagen. Erst nach der Rücksendung der weiteren Anmeldeunterlagen ist die Anmeldung vollzogen.
- 1.2. Bei minderjährigen Teilnehmern ist der Reiseleitung eine Person bekannt zu geben, die im Falle einer Verhinderung der Erziehungsberechtigten (z.B. eigener Urlaub) personensorgeberechtigt und erreichbar ist.
- 1.3. Der Vertrag kommt erst mit der Zusage/Reisebestätigung und den zu dieser Zusage versendeten weiteren Anmeldeunterlagen sowie deren ausgefüllte und Rücksendung an den Veranstalter der Maßnahme zustande.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1. Nach Erhalt der Zusage/Reisebestätigung, die als Rechnung gilt, der Beitrag der für die ausgewählte Freizeit/Maßnahme an das Konto der Kirchengemeinde Weilheim zu überweisen.
- 2.2. Der Betrag muss bis spätestens 4 Wochen nach der Zusage/Reisebestätigung auf dem Konto eingegangen sein.

- 2.3. Das Geld ist immer unter der Angabe des Namens und der Maßnahme zu überweisen.
- 2.4. Die Kontodaten der Kirchengemeinde Weilheim erhalten Sie mit der Zusage/Reisebestätigung.

3. Leistungen

- 3.1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in dem Prospekt/in der Ausschreibung/der Website, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung.
- 3.2. Nebenabsprachen, (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter der Maßnahme.
- 3.3. Vermittelt der Veranstalter der Maßnahme im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.
- 3.4. Wenn nicht anders vermerkt, beinhaltet der TN-Beitrag Transport, Unterkunft, Vollverpflegung und Programmgestaltung.
- 3.5. Vor der Freizeit erhalten alle TN einen TN-Brief, der zugleich auch als Teilnahmebestätigung fungiert.

4. Leitung

- 4.1. Unsere Freizeiten werden in der Regel von geschulten ehrenamtlichen und/oder hauptamtlichen BetreuerInnen geleitet. Diese übernehmen für die Dauer der Freizeit einen Teilbereich der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Der/die jeweilige Leiter*in kann diese auch an ein Team von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen delegieren. Unsere MitarbeiterInnen verstehen sich nicht als Alleinunterhalter oder Reiseführer. Wir erwarten eine aktive Beteiligung der Teilnehmer
- 4.2. Sollte der/die TN sich nicht in die Gemeinschaft einfügen, sich wiederholt den Anweisungen der Freizeitleitung widersetzen, so kann er/sie auf eigene Kosten zurückgeschickt werden. Die Verpflichtung zur Abholung auf eigene Kosten besteht auch, wenn der/die TN so verletzt oder so schwer erkrankt, dass die weitere Teilnahme nicht mehr möglich ist.
- 4.3. Die BetreuerInnen sind im Interesse der Sicherheit aller TN weisungsbefugt. Für Schäden oder Unfälle, die durch Missachtung dieser Weisungen entstehen, haftet der/die Betreffende selbst bzw. die Erziehungsberechtigten.
- 4.4. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
 - 4.4.1. Der Konsum von Alkohol und Nikotin wird nicht nur im Rahmen des Jugendschutzgesetzes beachtet, sondern auch aus pädagogischer Perspektive. Der bewusste Umgang mit all seinen Risiken steht hierbei im Vordergrund.
 - 4.4.2. Das Team behält es sich vor auch bereits im Jugendschutzgesetz erlaubten Konsum auf der Freizeit/Maßnahme zu untersagen. Dieses Untersagen wird vorher deutlich, u.a. schriftlich kenntlich gemacht.

5. Höhere Gewalt

- 5.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter der Maßnahme als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgaben der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Veranstalter der Maßnahme wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für

erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

- 5.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die TN zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

6. Reiseablauf, Leistungs- und Preisänderungen

- 6.1. Wir sind berechtigt bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- 6.2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von unserer Verantwortung her für notwendig erachtet werden, sind zulässig, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 6.3. Der Veranstalter der Maßnahme ist verpflichtet, den TN über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
- 6.4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn wir in der Lage sind eine solche Freizeit aus unserem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie uns gegenüber binnen einer Woche geltend machen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter der Maßnahme

- 7.1. Der Veranstalter der Maßnahme kann bis zum 14. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- 7.2. Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter der Maßnahme in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten.
- 7.3. Der Veranstalter der Maßnahme kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter folgenden Bedingungen vom Reisevertrag zurücktreten:
- Bis 3 Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen, die entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere solchen aus Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, dann, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.
 - Die vorstehende Bestimmung von Ziff. 7.2. gilt entsprechend.
- 7.4. Der Veranstalter der Maßnahme kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters der Maßnahme bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Masse vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter der Maßnahme, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom Veranstalter der Maßnahme eingesetzten Freizeitleiter sind

ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters der Maßnahme in diesen Fällen wahrzunehmen.

8. Rücktritt durch den TN

8.1. Sie können jederzeit vor Maßnahmenbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

8.2. Im Falle des Rücktritts nach der erhaltenen Zusage/Reisebestätigung sind dem Veranstalter der Maßnahme folgende prozentual vom Reisepreis berechneten Stornierungsgebühren als Entschädigung zu zahlen:

Bis 120 Tage vor Beginn der Freizeit:	25%
Bis 40 Tage vor Beginn der Freizeit:	40%
Bis 20 Tage vor Beginn der Freizeit:	60%
Bis 14 Tage vor Beginn der Freizeit:	80%
Bis 7 Tage vor Beginn der Freizeit:	90%
Bis 3 Tage vor Beginn der Freizeit:	100%

8.3. Die Verpflichtung zur Entschädigung bei Rücktritt entfällt teilweise, wenn ein TN der Warteliste nachrücken kann bzw. der bisherige TN einen geeigneten ErsatzTN benennen kann. Ist dies der Fall werden lediglich 25 € Verwaltungspauschale einbehalten.

8.4. Bei teuren Reisen ins In- oder Ausland empfehlen wir den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

9. Vertragsobligationen und Hinweise

9.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.

9.2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

9.3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollte diese nicht erreicht werden, so wendet man sich an den Veranstalter.

9.4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei der Kirchengemeinde Weilheim, am Öferl 8 82362 Weilheim i.Obb., geltend machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

9.5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

9.6. Fotos, auf denen der Teilnehmer abgebildet ist, stehen der Kirchengemeinde nur nach Unterschrift auf dem dazu vorgelegten Einverständniserklärung in den darauf gekennzeichneten Medien zur Veröffentlichung zur Verfügung. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist jederzeit möglich.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1. Sollten trotz der im Prospekt erteilten Informationen über erforderliche Papiere, die Einreisevorschriften der Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so sind wir berechtigt, Sie

mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 dieser Teilnahmebedingungen zu belasten.

- 10.2. Regelmäßig benötigte Medikamente sind in ausreichender Menge mitzuführen. Es sind die gesetzlichen Einfuhrbestimmungen zu erfragen und die entsprechenden Bescheinigungen sind im Original mitzuführen. Die Einnahme der Medikamente ist dem Leitungsteam der Freizeit/Maßnahme abzustimmen.

11. Empfehlungen

- 11.1 Bei Reisen mit größeren Entfernungen empfehlen wir eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Bei Auslandsreisen empfehlen wir eine Auslandsrankenversicherung.
- 11.2 Gegebenenfalls empfehlen wir eine Zeckenschutzimpfung. Befragen Sie dazu ihren Arzt.
- 11.3 Wir empfehlen die in Deutschland üblichen Impfungen (Tetanus, Polio, Diphtherie, etc.). Befragen Sie dazu ihren Arzt.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Der TN ist durch eine Pauschalversicherung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich TN untereinander zufügen.
- 12.2. Die vertragliche Haftung des Veranstalters der Maßnahme für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:
- Soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - Soweit der Veranstalter der Maßnahme für einem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 12.3. In diesem Zusammenhang wird dem TN im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck- und ggf. einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.
- 12.4. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter der Maßnahme keine Haftung. Der Veranstalter der Maßnahme haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des TN verursacht werden.

13. Hinweise

- 13.1. Soweit es in der jeweiligen Ausschreibung nicht anders angegeben ist, ist der Teilnehmerbetrag ein Vollpensionspreis.
- 13.2. Taschengeld: Für Getränke, Souvenirs und Eintritte in Museen (falls nicht anders erwähnt) o.ä. benötigen die Teilnehmer in der Regel ein eigenes Taschengeld, dessen Verwaltung den TN obliegt. Bei der Höhe des Taschengeldes beachten Sie bitte die jeweilige Ausschreibung. Genaue Angaben über Ziel und Transfer erfahren die Teilnehmer durch einen Infobrief.
- 13.3. Taschengeldempfehlung
- Inland Kinder bis 12 Jahre, pro Tag zwischen 1 und 2 Euro
 - Ausland Jugendliche ab 12 Jahre pro Tag zwischen 2,50 und 5 Euro

14. Schlussbestimmung

Sollte einer der benannten Absätze fehlerhaft sein betrifft das ausschließlich diesen Absatz und berührt keinen weiteren.

Die aufgeführten Richtlinien werden regelmäßig überarbeitet und neugefasst.

